

**Drucksachen
der Bezirksverordnetenversammlung
Tempelhof-Schöneberg von Berlin**



Ursprung: Antrag, Die Fraktion DIE LINKE

Beratungsfolge:

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
21.03.2018	Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Antrag
Die Fraktion DIE LINKE

Drucks. Nr: 0615/XX

Antragsannahme-Verweigerungsstrategie des Jobcenters muss beendet werden

Die Bezirksverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die Bezirksverordnetenversammlung ersucht das Bezirksamt darauf hin zu wirken, dass das Jobcenter Tempelhof-Schöneberg seine rechtswidrige Praxis in der Antragsannahme für ALG II beendet, die die Antrags-Abgabe nur über die Bestätigung der Vermittlungsfachkraft voraussetzt.

Begründung:

Bevor ein Antrag überhaupt abgegeben wurde, solle der Antragsteller/die Antragstellerin zum Arbeitsvermittler. Dieses wird nicht über eine Meldeaufforderung nach § 59 SGB II begründet, sondern über Mitwirkungspflichten. Ein Verstoß gegen eine Meldeaufforderung bedeutet eine dreimonatige Kürzung der sozialen Leistungen in Höhe von 10 %, aber ein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten eine „ganz oder teilweise“ Streichung des gesamten Leistungsanspruchs (§ 66 Abs. 1 SGB I). Jede Behörde ist immer nach § 20 Abs. 3 SGB X zur Entgegennahme von Anträgen verpflichtet, auch wenn sie diesen für unbegründet oder falsch hält (§ 20 Abs. 3 SGB X). Die hier beklagte Entscheidungspraxis des Jobcenters (Auslegung Interpretation) ist so nicht vom Bundesrecht gedeckt (§ 37 S. 1 SGB I), das Jobcenter ist wie jede andere Verwaltung auch, an das Gesetz gebunden.

Berlin, den 13.03.2018

Frau Wissel, Elisabeth

Die Fraktion DIE LINKE

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:	abgelehnt:	überwiesen:
--------------	------------	-------------